

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Martina Ocik
19048 Schwerin

vorab per E-Mail:
c.klockmann@wm.mv-regierung.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.00.25/
Bearbeiter: Herr Koch, Herr Kröger
Telefon: (03 85) 30 31- 221
Email: Kroeger@stgt-mv.de

Schwerin, 19.10.2017

Novellierung der Pflanzenabfalllandesverordnung

Ihr Schreiben vom 30.08.2017, Az: 581-01200-2014/009-008

Sehr geehrte Frau Ocik,

gerne nimmt der Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit wahr, zur Novellierung der Pflanzenabfalllandesverordnung Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Bestrebung der Landesregierung mit der Novellierung der Pflanzenabfalllandesverordnung unmissverständliche Regelungen beim Entsorgen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Deponieanlagen zu schaffen. Wir teilen Ihre Auffassung, dass die aktuellen Vorschriften Probleme und Missverständnisse im praktischen Vollzug hervorrufen.

In der Praxis sorgt insbesondere die Frage der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Nutzung von Entsorgungseinrichtung vor Ort, wie in § 2 Abs. 1 festgeschrieben, immer wieder für Probleme.

Wir möchten darauf hinwirken, dass die Verbrennung von Pflanzenabfällen nur als letztes Mittel eingesetzt werden darf, wenn die Entsorgung an entsprechenden Stellen oder durch Entsorgungssysteme wie der Biotonne nicht zumutbar ist. Orientierung bietet die europa- und bundesrechtlichen Regelungen der Abfallhierarchie, wonach pflanzlicher Abfall stets erst zu kompostieren ist.

Änderung der Vollzugszuständigkeit

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Grundsätzlich halten wir eine Änderung bei der Zuständigkeit für die Durchführung der Pflanzenabfalllandesverordnung für erforderlich. Die Zuständigkeit sollte entgegen der aktuellen Regelung (Landräte und Oberbürgermeister) auf die Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden übertragen werden.

Begründung:

In der Praxis zeigt sich, dass die örtlichen Ordnungsbehörden die Hauptlast bei der Konfliktbewältigung in Bezug auf Beschwerden bei der Pflanzenabfallverbrennung tragen. Dies sollte sich auch in der Zuständigkeitsregelung widerspiegeln. Dies betrifft auch die Regelung zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Wir sind uns bewusst, dass dies eine grundsätzliche Zuständigkeitsverlagerung für die Durchsetzung des Verbrennungsverbots darstellt. Wir sehen aber die klare Zuständigkeitsregelung als geboten an, damit der betroffene Pflanzenabfallbesitzer nicht schon bei der Suche nach der zuständigen Behörde aufgibt.

Zu § 2:

Satzungsermächtigung für die Städte und Gemeinden

Zur Festlegung klarer örtlicher Regelung bedarf es einer Satzungsbefugnis auf gemeindlicher Ebene. Die Gemeinden selbst können am besten entscheiden, inwieweit eine Inanspruchnahme der kreislichen oder gemeindlichen Entsorgungssysteme für Pflanzenabfälle zumutbar ist.

Keine Sonderregelung für Samstagsverbrennungen

Der Sinn, weshalb das Verbrennen an Samstagen gemäß § 2 Abs. 1 anderen Zeiten unterworfen ist als an anderen Werktagen, ist nicht erkennbar. Unverständnis über die unterschiedliche Handhabung der Zeiten ist die Folge.

4 statt 2

Nicht praxisnah ist die Regelung, das Verbrennen auf nicht gewerblichen Flächen auf zwei Stunden pro Tag zu begrenzen. Die Einschränkung ist bei größeren Mengen an Abfällen, die verbrannt werden, nicht umsetzbar. Außerdem ist das Maß der Umgebungsbelastung geringer, wenn Verbrennungsvorgang nicht an mehreren Tagen fortgeführt werden muss. Wir regen hier eine Verdoppelung der zulässigen Brenndauer auf 4 Stunden an. Der Begrenzung der Belästigung ist durch die Regelungen des § 4 ausreichend Rechnung getragen worden, auch wenn diese eindeutiger formuliert werden müssen.

Einheitliche Vollzugszuständigkeit

Unverständlich ist, weshalb mehrere Stellen mit der Kontrolle der Entsorgung befasst sind. Eine Bündelung der Aufgabe bei der örtlichen Ordnungsbehörde ist sachgerecht (siehe Änderung der Vollzugszuständigkeit).

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Ebenfalls unklar ist, weshalb das Verbrennen zum Zweck der Feldheckenpflege im Zeitraum von Oktober bis März erlaubt ist. Auch Landwirte, die von dieser Regelung primär betroffen sind, benötigen keine sechs Monate, um ihre verbrennungsbedürftigen Abfälle zu entsorgen. Der Landwirt hat die Möglichkeit seine Hecken während des Winterquartals zu pflegen, die Abfälle zu lagern und dann gebündelt im März zu verbrennen. Dies verhindert eine sich wiederholende Belästigung durch Rauch.

Wir regen daher an auf die Sonderbehandlung für das Verbrennen von in der Landschaft und im Wald anfallenden Pflanzenabfällen zu verzichten.

Zu § 3:

Die Formulierung „[e]s ist anzunehmen, dass das Wohl der Allgemeinheit [...] nicht beeinträchtigt wird [...]“ und der Verweis auf die „genaueren“ Regelungen in § 4 sind inkonsequent formuliert und steht im Widerspruch zum Vorsorgeprinzip, nach dem Belastungen für Mensch und Umwelt schon im Vorhinein ausgeschlossen werden müssen. Die Parameter für einen Ausschluss von Einschränkungen des Wohls der Allgemeinheit müssen strikt formuliert sein und nicht nur ein beschwerdefreies Wohlbefinden „annehmen“.

Zu § 4:

Eine Kontrolle durch Aufsichtsbehörden der unter § 4 genannten Einschränkungen ist nicht realisierbar. Die Regelungen sind schwammig formuliert und können von jedem Bürger anders interpretiert werden.

Wann liegen „Inversionswetterlagen“ (§ 4 Abs. 3) vor? Ab wann ist ein Ast „armstark“ (§ 4 Abs. 3)? Wie weit müssen die pflanzlichen Abfälle getrocknet sein, bevor es zu „keiner starken Rauchentwicklung“ (§ 4 Abs. 4) mehr kommt?

Es wird dem Bürger überlassen, Antworten auf diese Fragen zu finden. Dieser jedoch findet durch die unklaren Formulierungen keinen Anhaltspunkt und wird somit unnötig verunsichert.

Der § 4 ist somit nicht geeignet die Bedingungen des Verbrennens zu regeln.

Zu § 5:

Durch § 5 soll die Zumutbarkeit genauer definiert werden.

Jedoch wäre eine genauere Definition in Form eines schlichten Verbrennungsverbots in Ballungsgebieten mit Entsorgungsanlagen/-systemen praktischer. Dies trüge auch zu der Schaffung von reiner Luft in kreisangehörigen Städten bei.

Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeigt, dass zumindest in dicht besiedelten Gebieten Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen wesentlich häufiger erhoben werden als Beschwerden über ein Verbrennungsverbot.

Beachtet werden muss, dass übliche Holsysteme, wie die Biotonne, in normalen Haushalten nicht für große Mengen an pflanzlichen Abfällen ausgelegt sind.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Das Volumen der Abfälle über mehrere Wochen in der Biotonne abtransportieren zu lassen ist eben nicht zumutbar und stellt für den Bürger eine erhebliche Mehrbelastung und ein großes Ärgernis da.

Als Lösung des Problems könnten, wie bereits in einigen Gemeinden so gehandhabt, regelmäßig geleerte, zentrale Sammelstellen oder Container, die haushaltsnah zu finden sind, eingerichtet werden.

Zur Durchsetzung eines Verbrennungsverbots halten wir eine gemeindliche Satzungsermächtigung für erforderlich, da die örtlichen Gegebenheiten in der Gemeinden so unterschiedlichen sind, dass eine generelle Regelung auf kreislicher Ebene nicht sachgerecht ist. Jede Gemeinde sollte selbst mittels Satzung die Zumutbarkeit des Verbrennungsverbots regeln.

Wie gehandelt werden soll, wenn in anerkannten Kurorten und in deren Umkreis keine geeignete Verwertungsanlage vorhanden ist, bleibt offen. Gemäß § 5 ist in diesem Fall eine Unzumutbarkeit begründet, jedoch verhindert § 4 Abs. 2 das Verbrennen. Dieser Konflikt muss gelöst werden.

Bei der Schaffung einer gemeindlichen Satzungsermächtigung bedarf es keiner Sonderregelungen für Kur- und Erholungsorte mehr. Dann können die Gemeinden selbstständig über Umfang und Ausmaß des Verbrennungsverbotes entscheiden.

Fazit

Wir halten den aktuellen Entwurf der Pflanzenabfalllandesverordnung für nachbesserungsbedürftig, damit er in der praktischen Umsetzung für die Umwelt und die Bürger unseres Landes eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Regelung darstellen kann.

Die kommunale Familie in M-V ist vielfältig und heterogen gestaltet. Deshalb plädiert der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern für eine Satzungsermächtigung für die Kommunen bei dem Thema der Entsorgung pflanzlicher Abfälle.

Unsere Städte und Gemeinden müssen selbst festlegen dürfen, wo, in welchem Umfang und ob überhaupt Verbrennungen durchgeführt werden dürfen. Der Verordnungsentwurf darf in dieser Form nicht in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin